

## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 274 „Südlich HansasträÙe / westlich Pollerweg“ der Gemeinde Wallenhorst**

#### **hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 274 „Südlich HansasträÙe / westlich Pollerweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15. Februar 2018, Nr. 3, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Die Größe des Plangebiets beträgt etwa 5,2 ha und befindet sich im Ortsteil Hollage zwischen den Straßen 'HansasträÙe' im Norden, 'Pollerweg' im Osten, 'Hullerweg' im Süden und unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen im Westen. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 274 „Südlich HansasträÙe / westlich Pollerweg“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Umweltbericht
- Brutvogelkartierung
- Schalltechnische Beurteilung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung inkl. Versickerungsnachweis
- Zusammenfassende Erklärung

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 07.09.2018

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i.A.

Johannes Glathe